

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2010

Nr. 2010/212

KR.Nr. A 185/2009 (FD)

Auftrag Fraktion FdP: Steuerliche Veranlagung von Sozialleistungsempfängern (03.11.2009) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der laufenden Revision folgenden Passus (gleich oder sinngemäss) in das Steuergesetz des Kantons Solothurn einzufügen:

§ XY Besonderer Abzug

¹Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

²Ein gleicher Abzug findet auf Antrag der Gemeinde bei Rentnerinnen und Rentnern Anwendung, die sich auf Dauer in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheimes aufhalten, wenn

- a) Der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen einschliesslich der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und
- b) Die steuerpflichtige Person nicht über steuerbares Vermögen verfügt.

2. Begründung

Die Sozialdienste helfen vielen Sozialhilfeempfängern beim Ausfüllen der Steuererklärung. Die SKOS-Richtlinien rechnen bei der Sozialhilfeberechnung keine Steuern mit ein. Entsprechend werden die Sozialhilfebezüger mit Raten- und Schlussrechnungen konfrontiert, die sie nicht bezahlen können. Die Sozialdienste werden dann mit diesen Mahnungen und Betreibungen konfrontiert und stellen für ihre Klienten ein Erlassgesuch an den Kanton und füllen gleichzeitig das amtliche Beiblatt zum Erlassgesuch aus. Die Gemeinden schreiben dann ihre Steuerguthaben ab, wenn der Erlassentscheid des Kantons eintrifft. Dies, nachdem sie vorher ein aufwendiges Inkassoverfahren durchgeführt haben, welches auch nur deshalb nötig wird, weil die Sozialdienste aus Datenschutzgründen ihre Gemeinden nicht orientieren dürfen, wer Sozialhilfeempfänger ist. Der Kanton seinerseits hat Leute in der Steuerverwaltung unnötigerweise mit einem Einschätzungsverfahren und ebenfalls einem Inkassoverfahren beschäftigt. Noch etwas komplizierter ist es bei der EL, wo bei der Berechnung der Rente keine Steuern eingerechnet werden, die Rente aber dann doch besteuert wird, was wiederum zum vorgenannten Resultat führt. Bei der Familien-EL wird es dasselbe sein. Im Kanton Bern, aus dessen Steuergesetz der vorstehende Text stammt, verhält es sich so, dass gemäss Art. 41 StG durch Bestätigung der Gemeinde Steuererklärung und Steuererlassgesuch gleichzeitig eingereicht werden. Die Sozialhilfeempfänger reichen keine vollständige Steuererklärung ein, sondern nur noch den leeren

„Mantel“ zusammen mit dem Beiblatt der Gemeinde. Sie sind dadurch von der Steuerpflicht befreit und erhalten weder Ratenrechnungen noch Mahnungen. Die Sozialdienste und Steuerveranlagungs- und Inkassobehörden werden gleichzeitig von viel Arbeit entlastet.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Auftrag beschlägt im Bereich der Steuererhebung ein Problem, das den Behörden von Kanton und Gemeinden grossen administrativen Aufwand verursacht, wo aber kaum ein Ertrag resultiert. Insbesondere beschäftigen sich damit die Sozialhilfebehörden, die Veranlagungsbehörden des kantonalen Steueramtes, die Steuerbezugsbehörden von Kanton und Gemeinden sowie schliesslich die Erlassbehörden ebenfalls auf Kantons- und Gemeindeebene. Es ist deshalb richtig, nach Lösungen zur Reduktion des administrativen Aufwandes zu suchen.

In unserer Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11., StG) vom 22. Dezember 2009 schlagen wir – wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage vom 30. Juni 2009 – vor, Bezüglern von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV, die dauernd in einem Heim wohnen und die über kein oder nur noch über ein geringes Vermögen verfügen, die Steuer im Veranlagungsverfahren zu erlassen. Der vollständige Erlass der Steuer hat den Vorteil, dass auch auf die Personalsteuer verzichtet wird, so dass das Inkassoverfahren gänzlich entfällt. Das wäre mit einem Abzug, der das steuerbare Einkommen auf Null setzt, nicht der Fall. Soweit es um die Befreiung der EL-Bezüglern von der Steuer geht, ist der Auftrag mit einem verbesserten Ergebnis bereits erfüllt.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine vergleichbare Regelung auch für Personen, die Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe beziehen, möglich ist. In diesem Zusammenhang sind vorerst einige Klarstellungen notwendig.

Erstens sind die Sozialbehörden und Sozialdienste, auch wenn sie in der Praxis teilweise anderer Auffassung sind, durchaus berechtigt, den Steuerbehörden Auskünfte darüber zu erteilen, wer Sozialhilfe bezieht, und ihnen auch entsprechende Listen herauszugeben. Zu den auskunftsberechtigten Steuerbehörden zählen selbstverständlich auch die Behörden, welche die Gemeindesteuern beziehen.

Zweitens läuft das Verfahren im Kanton Bern, mit dem der „Abzug auf Null“ gewährt wird, wesentlich anders ab, als in der Begründung dargestellt wird. Wer die Veranlagung nach Art. 41 StG beantragt, hat ein vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Ermächtigung an die Steuerbehörde, in die Originalakten der Fürsorgebehörde Einsicht zu nehmen, zusammen mit einer Bestätigung der Fürsorgebehörde über die dauernde Unterstützung und mit den ausgefüllten Steuerformularen 1–5 beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. (Die Formulare 1–5 entsprechen dem Hauptformular inkl. Wertschriftenverzeichnis der solothurnischen Steuererklärung.) Die zuständige Gemeinde prüft die Voraussetzungen für den Abzug und stellt einen begründeten Antrag an die kantonale Steuerverwaltung, die darüber im Rahmen der Veranlagung entscheidet. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt, sondern es ist ein ordentliches Erlassgesuch zu stellen. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Empfänger von Sozialhilfeleistungen nur noch das leere Hauptformular der Steuererklärung mit einem Beiblatt der Gemeinde einreichen.

Wenn die Unterstützungsbedürftigkeit im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden soll, so nur mit einem vollständigen Erlass der Steuer und nicht mit einem Abzug vom Reineinkommen, damit auch

die Personalsteuer und deren Bezug entfällt. Ausserdem darf den Veranlagungsbehörden im Regelfall kein Abklärungsaufwand für die Berechtigung des Erlasses entstehen. Unter vergleichbaren Voraussetzungen wie im Kanton Bern könnte dies zutreffen. Das würde aber bedeuten, dass auch Sozialhilfeempfänger eine vollständige Steuererklärung ausfüllen, sie diese zusammen mit einem Antragsformular und der Bescheinigung der Sozialdienste über die Unterstützung bei der Gemeinde einreichen, die Gemeinde die Erlassvoraussetzungen prüft und Antrag an die Veranlagungsbehörde stellt. Das bedeutet zwar für die Gemeinde einen gewissen administrativen Aufwand, der aber im Erlassverfahren auch anfällt. Mit dem Erlass im Veranlagungsverfahren würde er zeitlich einfach vorgezogen. Der Aufwand für erfolglose Inkassoverfahren hingegen kann vermieden werden. Ausser Frage stehen für uns jedoch Nuller-Veranlagungen oder der vollständige Erlass bloss aufgrund leerer Steuererklärungen und von unkontrollierten bzw. unkontrollierbaren Anträgen der Gemeinden. Zu vermeiden ist ausserdem die Möglichkeit, einen ablehnenden Erlassentscheid im Veranlagungsverfahren mit Rechtsmitteln anfechten zu können. Im Veranlagungsverfahren soll der Erlass nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dafür eindeutig erfüllt sind. In allen übrigen Fällen soll der Gesuchsteller auf das ordentliche Erlassverfahren nach Rechtskraft der Veranlagung verwiesen werden, wo auch der Rechtsmittelweg offen steht.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen können wir der Erheblicherklärung des Auftrages mit einem geänderten Wortlaut zustimmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag für die Revision des Steuergesetzes zu unterbreiten mit folgendem Inhalt: Wenn die Verhältnisse, die zu einem vollständigen Erlass der Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, insbesondere bei Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden, kann die Steuer mit Wirkung für die Staats- und Gemeindesteuern im Veranlagungsverfahren erlassen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Grundlagen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuarin Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat